

Wallisellen / Watt, 28. November 2000

Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Volksschulamt
„VS-Reform“
8090 Zürich

Vernehmlassung VSL-ZH zum Bildungsgesetz und Volksschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der VSL-ZH nimmt gerne Stellung zu den beiden genannten Entwürfen. Die Stellungnahme wurde von der Geschäftsleitung erstellt und den Mitgliedern mit Rückmelde-möglichkeit zur Kenntnis gebracht. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsleitung bei den von der Schulsynode erstellten Thesen mitgewirkt hat und sich in diesem Rahmen zu einzelnen Punkten vernehmen lässt (*Fehlerkorrektur: These 3.16.1 b wird von uns unterstützt, nicht 3.16.1.a*). Deshalb beschränken wir uns hier auf wenige Punkte des Volksschulgesetzes, die uns speziell betreffen und eine eingehendere Beschreibung benötigen.

Allgemeines:

Wir stellen fest, dass weder im Bildungsgesetz, noch im Volksschulgesetz explizit erwähnt ist, dass die Volksschulen geleitete Schulen sein sollen. Da sich die Zürcher Schulen in einer Übergangsphase befinden, ist eine Deklaration nötig. *Wir fordern eine Ergänzung des Volksschulgesetzes in*

§ 5: Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Schulen der Volksschule werden von Schulleitungen geleitet.

4. Abschnitt: Organe

§ 39 ist in Abschnitt 3 nach 4. zu ergänzen durch: Verwaltung der finanziellen Mittel

Damit soll gewährleistet werden, dass Schulpflegen eine Zuständigkeit in diesem Bereich aufweisen. Die einschlägigen Artikel des Gemeindegesetzes genügen nicht. Insbesondere kann eine Schulpflege, die nicht über finanzielle Mittel verfügt, die Schulleitungen nicht mit solchen ausstatten. Die Ergänzung stellt für vereinigte Gemeinden auch sicher, dass die mit Schule explizit befassten Politiker in „schulischen Finanzfragen“ k

§ 39 ist in Abschnitt 3 nach 4. zu ergänzen durch: Zuweisung von finanziellen und administrativen Mitteln an die Schulen

Es zeigt sich während der laufenden Versuchsphase, dass nicht alle Gemeinden ihre operativen finanziellen Kompetenzen loslassen können. Dies mag mit der teilweise zu hohen zeitlichen Forderung an die Milizbehörden zusammen hängen, teilweise auch mit einer Neigung, operativ statt strategisch zu wirken. Wir gehen davon aus, dass diese Erscheinung bei einer Generalisierung noch stärker auftreten wird. Der verlangte Punkt soll zeigen, dass eine Delegation von finanziellen und administrativen Kapazitäten erfolgen muss. Details sind in der Verordnung, der Gemeindeordnung oder im Organisationsstatut zu regeln. Eine Solche Regelung muss gewährleisten, dass zeitfressende nichtpädagogische Aufgaben (z.B. Statistiken bei den Lehrpersonen eintreiben, Offerten für Lehrerzimmerteppiche einholen) nicht bei der Schulleitung landen und Energie für pädagogisches Wirken auffressen.

§ 40 ist in Abschnitt 3 „Unter Mitwirkung der Schulkonferenz“ nach 1. zu ergänzen durch: Durchführung von schulinternen Fortbildungsveranstaltungen der Lehrerschaft

Mit diesem Punkt soll die Grundlage gegeben werden, dass gemeinsame Fortbildung Raum und Zeit hat. Gemeinsame Fortbildung ist Kern schulischer Innovation, wie die Versuche belegen. Mit der Aufnahme ins Volksschulgesetz wird diesem Punkt die nötige Bedeutung gegeben. Es wäre mit Blick auf den Alltag gefährlich, diesen Reformmotor im Gesetz nicht einzubauen.

§ 40. regelmässige Schulbesuche

Wir begrüßen diese Festschreibung. Allerdings machen wir darauf aufmerksam dass das heutige Zeitbudget nicht ausreichen wird, dieser gesetzlichen Pflicht nachzukommen. Ein Schulbesuch von einer Lektion verursacht einen Aufwand von etwa zwei Arbeitsstunden (Absprachen, Besuch, nachdenken darüber, Besprechung, Aktennotiz). Unter der Voraussetzung, dass jede Lehrperson jährlich einmal durch die Schulleitung besucht wird, entsteht verglichen mit heute ein wesentlich höherer Zeitaufwand (Beispiel: Oberstufenschule mit 20 Klassen und 33 Lehrpersonen; Quartierschule mit 21 Klassen und 57 Lehrpersonen). Der Aufwand dürfte nicht eingeschränkt werden dadurch, dass nur Lehrpersonen mit mittleren und grösseren Pensen besucht werden sollten. Es ist aus Gründen der Integration und der Teambildung oft wichtig oder notwendig, Lehrpersonen mit kleinen Pensen zu besuchen.

§ 40, Abschnitt 3, Punkt 3: Mitwirkung bei der Beurteilung der Lehrpersonen

Eine Mitwirkung bei der Mitarbeiterbeurteilung ist sinnvoll. Diese hat motivierenden und fördernden Charakter. Allerdings ist das derzeitige System der Mitarbeiterbeurteilung ungeeignet, da die existierende Form der Lohnwirksamkeit quer zur Mitarbeiterförderung steht. In der aktuellen Situation der Schulleitungen und mit dem aktuellen LQS lehnt die Vereinigung der Schulleiter/innen eine Mitwirkung kategorisch ab.

Für die Begründungen verweisen wir auf die laufenden Erfahrungen und die einschlägig Literatur.

Wir machen nachdrücklich darauf aufmerksam, dass Mitarbeiterbeurteilung sehr zeitintensiv ist, wenn sie der Mitarbeiterförderung dienen soll. Die entsprechenden Ressourcen sind zusätzlich zum jetzigen Zeitbudget bereitzustellen.

5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

§ 44 Abschnitt 2 soll ergänzt werden durch: 5. Unterbruch der Schulung für eine begrenzte Zeit

Es zeigte sich in den letzten Jahren, dass es nötig wurde, Schüler/innen temporär den Schulbesuch zu verbieten (Timeout). In aller Regel ging es dabei um eine vorsorgliche Massnahme, um Beruhigung in die Klasse zu bringen, um Zeit für Abklärungen und Gespräche zu schaffen, oder um Gelegenheit für Oberstufenschüler/innen und ihre Eltern zu geben, über den persönlichen Schulungsbeitrag klar zu werden. Wenn nun aus Gründen des Legalitätsprinzips strafähnliche Massnahmen im Gesetz aufgezählt werden müssen, gehört diese Massnahme hier her. Ansonsten ist sie illegal, und der Schule (Schulleitung) steht ein gutes Mittel nicht zur Verfügung.

§ 48, Abschnitt 2: Abmeldung aus religiösen Gründen:

Es musste festgestellt werden, dass Jugendliche an der Oberstufe vom Religionsunterricht auf ihren Wunsch von den Eltern abgemeldet wurden, um mehr Freizeit zu haben. Dies wirkte störend auf den Rest der Klasse (länger schlafen, früher frei) und vor allem bei der Bearbeitung lebenskundlicher Fragen kontraproduktiv. Bei der Ausarbeitung der Verordnung ist deshalb darauf zu achten, dass eine inhaltliche Befreiung vom Religionsunterricht ermöglicht wird, und nicht eine auf Lektionenzahlen fixierte.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen
Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zürich

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Gerber

Peter Randegger